

- die Schuldfähigkeit zu prüfen und festzustellen sowie die tatbezogenen Auswirkungen erkannter entwicklungsbedingter Besonderheiten und damit auch Inhalt und Grad der persönlichen Verantwortlichkeit zu bestimmen;
- den *Entwicklungsstand der jugendlichen Persönlichkeit zur Zeit der Tat* zu erfassen, den Reifegrad seines sozialen Entwicklungsprozesses, sein soziales Verantwortungsbewußtsein festzustellen;¹²
- die Maßnahmen der Verantwortlichkeit, die wegen der Schwere von Tat und Schuld erforderlich sind, differenziert auszuwählen und festzusetzen;
- die Auswirkungen der Tat zu erkennen und einzuschätzen, welche konkreten Bedingungen und Verhältnisse bei der Erziehung des Jugendlichen sein Verhalten vor der Tat bzw. die Tat selbst beeinflussten. Die Persönlichkeitsanalyse ermöglicht in dieser tatusgerichteten Ausgestaltung insoweit auch, über die Tat- und Täterverurteilung hinausreichende Lehren zu ziehen, um künftiger Straffälligkeit vorzubeugen.

Bezugspunkt einer solchen Analyse bleibt die Straftat, die deren sachlichen Umfang und Grenzen bestimmt. Es kann im Einzelfall schwierig sein, die von der Tat gesetzte Grenze — die Tatbezogenheit — zu erkennen und zu beachten. Nicht in jedem Fall kann sich auf den ersten Blick, sondern unter Umständen erst als Resultat, also am Ende eines derartigen Erkenntnisprozesses herausstellen, welche Wirkungen für Persönlichkeit und Tat Familien- und Erziehungsverhältnisse hatten. Es ist der notwendige sachliche Umfang einer solchen Analyse in jedem Einzelfall eigenverantwortlich zu bestimmen.

Rückschlüsse auf die tat- und tatzeitbezogene Fähigkeit des Jugendlichen zur eigenen Selbstbestimmung können aus der Beantwortung folgender Fragen gewonnen werden:

- Wie verlief der bisherige Lebensweg, die soziale Entwicklung, die Erziehung? Welche Wirkungen haben sie auf das geistige, moralische und soziale Verhalten?
- Wie ist der Entwicklungsstand des Jugendlichen grundsätzlich zu beurteilen? Entspricht er dem eines Vierzehnjährigen?
- Gibt es unter Berücksichtigung der Tat, der Art und Weise ihrer Begehung, der gegebenen Bedingungen von Raum und Zeit in der psycho-physischen Entwicklung dieses Jugendlichen sowie seiner geistig-seelischen Gesamtsituation zur Zeit der Tat Anhaltspunkte dafür, daß zur Tatzeit die Fähigkeit fehlte oder nicht ausgeprägt sein konnte, sich nach den für die Tat geltenden Regeln selbst zu steuern und zu lenken?

Zwar kann im allgemeinen davon ausgegangen werden, daß normal entwickelte Jugendliche in der Regel mit Vollendung des 14. Lebensjahres die vom Gesetz geforderte Schuldfähigkeit erworben haben. Jedoch können sich im Einzelfall auch

¹² Vgl. H.-H. Fröhlich, „Methodologische Aspekte der Feststellung der Schuldfähigkeit“, *Neue Justiz*, 1/1971, S.9ff.; „Beschluß des Präsidiums des Obersten Gerichts vom 20.10.1972 über Voraussetzungen für die Beiziehung von forensischen Gutachten“, *Neue Justiz*, 22/1972, Beilage 4; M. Amboss/U. Roehl, „Zu den Voraussetzungen für die Beiziehung von forensischen Gutachten“, *Neue Justiz*, 22/1972, S. 686ff.